

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 3

Kiel, den 1. Februar

1991

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses – Viertes Kirchensteuergesetz – vom 21. Nov. 1990	53
Achte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst Vom 12. Nov. 1990	54
Rechtsverordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst vom 28. November 1977 in der ab 1. Januar 1991 gültigen Fassung	55
II. Bekanntmachungen	
Kirchenkreis Plön: Rentamtssatzung	57
Berichtigung: Pröpste- und Pröpstinnengesetz	58
Pfarrstellenerrichtung	59
Bekanntgabe neuer Kirchensiegel	59
III. Stellenausschreibungen	59
IV. Personalmeldungen	61
V. Inhaltsverzeichnis 1990	

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses – Viertes Kirchensteueränderungsgesetz – vom 21. November 1990

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung der Kirchensteuerordnung

Das Kirchensteuergesetz der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 8.10.1978 (GVOBl. S. 409) – Kirchensteuerordnung – in der Fassung vom 22.11.1985 (GVOBl. S. 263) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer nach den Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes wird die Kirchensteuer nach einem hierfür besonders bestimmten Vmhundertsatz der pauschalierten Lohnsteuer bemessen. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, bemißt sich die Kirchensteuer nach bestimmten Vmhundertätzen der auf die übrigen Arbeitnehmer entfallenden pauschalierten Lohnsteuer.“

2. § 36 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Straf- und Bußgeldbestimmungen sowie diejenigen über die Steuersäumnis und die Verzinsung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis finden keine Anwendung. Die Vorschriften über die Strafbarkeit der Verletzung des Steuergeheimnisses sind anwendbar.“

Artikel II

Änderung des Kirchensteuerbeschlusses

Das Kirchengesetz über Art und Höhe der Kirchensteuern vom 8.10.1978 (GVOBl. S. 415) – Kirchensteuerbeschluß –, zuletzt geändert am 22.9.1989 (GVOBl. S. 281), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Falle der Pauschalierung der Lohnsteuer (§ 6 Abs. 3 der Kirchensteuerordnung) beträgt die Kirchensteuer im Bereich des Landes Hamburg 4,5 v.H. und im Bereich des Landes Schleswig-Holstein 7,0 v.H. der pauschalierten Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so beträgt die Kirchensteuer

- a) in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40a EStG im Bereich des Landes Hamburg 4,5 v.H. und im Bereich des Landes Schleswig-Holstein 7,0 v.H.,
- b) in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer nach den §§ 40 und 40b EStG im Bereich des Landes Hamburg 8,0 v.H. und im Bereich des Landes Schleswig-Holstein 9,0 v.H.

der auf die übrigen Arbeitnehmer entfallenden pauschalierten Lohnsteuer."

Artikel III
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 21. November 1990 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 21. November 1990
Die Kirchenleitung
Prof. Dr. Wilckens
Bischof und Vorsitzender

KL-Nr. 784/90

*

Staatliche Genehmigung

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg – Senatskanzlei – hat mit Schreiben vom 19. Dezember 1990 – DOK eu190116122 – das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses vom 21. November 1990 (4. Kirchensteueränderungsgesetz) nach § 4 Abs. 1 Kirchensteuergesetz Hamburg genehmigt.

Die Genehmigung des Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchensteuerordnung und des Kirchensteuerbeschlusses vom 21. November 1990 (4. Kirchensteueränderungsgesetz) gilt nach § 2 Abs. 2 Satz 3 Kirchensteuergesetz Schleswig-Holstein als durch die Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Schleswig-Holstein erteilt.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Kusche

Az.: 70002 – S I

**Achte Rechtsverordnung zur Änderung der
Rechtsverordnung
über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst
Vom 12. Nov. 1990**

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 2 Absatz 2 Satz 2 des Kirchenbesoldungsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 30. Januar 1989 (GVOBl. S. 36), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 19. Juni 1990 (GVOBl. S. 80), im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß der Synode folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

Die Rechtsverordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst vom 29. November 1977 (GVOBl. 1978

S. 4) in der Fassung vom 9. Januar 1990 (GVOBl. S. 131) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „sollen“ durch „sollten“ ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Anschaffung eines privateigenen Kraftfahrzeuges, für das die Zustimmung zum ständigen Einsatz nach § 4 vorliegt und das im Sinne dieser Bestimmung zur Ausübung des Dienstes notwendig ist, kann auf Antrag hauptamtlichen Mitarbeitern durch die Evangelische Darlehensgenossenschaft in Kiel ein zinsverbilligtes Darlehen bis zur Höhe von 2/3 des Kaufpreises, höchstens jedoch 8.000 DM, gewährt werden.“

- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Zustimmung zum ständigen Einsatz des Kraftfahrzeugs nach § 4 ist von der zuständigen Stelle gegenüber der Evangelischen Darlehensgenossenschaft in dem Kreditantrag der Evangelischen Darlehensgenossenschaft unter Beidrückung des Kirchensiegels zu bestätigen.“

3. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9
Fahrtenbuch

Für Dienstkraftfahrzeuge ist ein Fahrtenbuch zu führen, in welches das jeweilige Reiseziel, der Zweck der Dienstreise sowie die zurückliegenden Dienstkilometer einzutragen sind. Satz 1 gilt entsprechend für privateigene Kraftfahrzeuge, die zum ständigen dienstlichen Einsatz nach § 4 anerkannt sind. Die zuständige Stelle kann ausnahmsweise auf die Führung eines Fahrtenbuches verzichten, wenn die Abrechnung der Dienstreisen überwiegend in Form einer Einzelreisekostenabrechnung erfolgt.“

Kiel, den 18. Januar 1991
Die Kirchenleitung
Prof. Dr. Wilckens
Bischof und Vorsitzender der Kirchenleitung

KL-Nr. 31/91

*

**Bekanntmachung der Neufassung der Rechtsverordnung
über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst**

Kiel, den 11. Dezember 1990

Nachstehend wird der Wortlaut der Rechtsverordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst in der ab 1. Januar 1991 geltenden Fassung bekanntgegeben. Auf die Änderungen bei der Führung der Fahrtenbücher (§ 9) wird besonders hingewiesen.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Az.: 2560 – D I / D 4

*

**Rechtsverordnung
über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst
vom 29. November 1977
in der ab 1. Januar 1991 gültigen Fassung**

§ 1

Allgemeines

(1) Für Dienstfahrten und Dienstgänge im Sinne des Bundesreisekostengesetzes sind nach Möglichkeit die regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittel zu benutzen.

(2) Kraftfahrzeuge sind nur dann einzusetzen, wenn durch sie eine erhebliche Zeit- bzw. Kostenersparnis erzielt wird oder eine dauernde körperliche Behinderung des kirchlichen Mitarbeiters den Einsatz des Kraftfahrzeuges zwingend erfordert.

§ 2

Kraftfahrzeugarten

Im kirchlichen Dienst können eingesetzt werden:

- a) Mietkraftfahrzeuge, das sind solche, die im Eigentum eines Dritten stehen und von haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitern der kirchlichen Körperschaften sowie der Dienste, Werke und Einrichtungen mit Genehmigung der zuständigen kirchlichen Körperschaft im Interesse ihres Dienstes benutzt werden.
- b) kircheneigene Kraftfahrzeuge, das sind solche, die im Eigentum einer kirchlichen Körperschaft stehen und auf deren Kosten beschafft, unterhalten und betrieben werden.
- c) privateigene Kraftfahrzeuge, das sind solche, die von haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitern der kirchlichen Körperschaften sowie der Dienste, Werke und Einrichtungen beschafft, auf eigenen Namen zugelassen und nach Erfordernis für dienstliche Zwecke genutzt werden. Dem eigenen Kraftfahrzeug des Mitarbeiters steht das ihm unentgeltlich zur Verfügung stehende Kraftfahrzeug seines Ehegatten oder eines mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten oder Verschwägerten gleich.

§ 3

Dienstkraftfahrzeuge

(1) Dienstkraftfahrzeuge dürfen nur beschafft und in Betrieb genommen werden, wenn die Haltung eines Dienstkraftwagens notwendig und wirtschaftlich ist.

(2) Der Halter eines Dienstkraftfahrzeuges ist verpflichtet, dieses zu pflegen und im betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Er hat gegebenenfalls eine zuverlässige Person zu beauftragen, die dafür verantwortlich ist.

(3) Für jedes Dienstkraftfahrzeug ist ein Fahrtenbuch zu führen.

(4) Privatfahrten mit kircheneigenen Kraftfahrzeugen sind nur in Ausnahmefällen zulässig. Der Benutzer hat in diesem Fall an die das Kraftfahrzeug unterhaltene Stelle eine Wegstreckenentschädigung in Höhe des nach § 4 Abs. 4 festgesetzten Betrages zu zahlen. Bei der Inanspruchnahme eines Kraftfahrzeugführers sind auch dessen Kosten in voller Höhe zu übernehmen. Solche Privatfahrten sind im Fahrtenbuch zu vermerken und dem Halter des Kraftfahrzeuges unverzüglich anzuzeigen.

(5) Die Bischöfe und der Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes sind berechtigt, anstelle der Einzelabrechnung der Privatfahrten nach Abs. 4 Satz 2 gegen eine monatliche Pauschalzahlung von 200,- DM das Dienstfahrzeug frei zu nutzen. Bei Inanspruchnahme eines Kraftfahrzeugführers gilt Abs. 4 Satz 3 entsprechend.

§ 4

Privateigene Kraftfahrzeuge

(1) Privateigene Kraftfahrzeuge dürfen nur mit Zustimmung der für die Genehmigung zuständigen Stelle für Dienstfahrten benutzt werden.

(2) Über die Zustimmung zum ständigen Einsatz eines privateigenen Kraftfahrzeugs hat die zuständige Stelle zu entscheiden, für die das Fahrzeug überwiegend dienstlich genutzt wird. Dabei sind Art und Umfang der Dienstaufgaben, die den ständigen Einsatz eines Kraftfahrzeugs notwendig machen, sowie der räumliche Bereich, in welchem das Kraftfahrzeug dienstlich eingesetzt werden darf, zu bestimmen.

(3) Privateigene Kraftfahrzeuge müssen soweit sie für Dienstfahrten eingesetzt werden, gegen Haftpflichtansprüche in unbegrenzter Höhe versichert sein. Eine Vollkasko-Versicherung mit 300,- DM Selbstbeteiligung sowie eine Fahrzeugrechtsschutz-Versicherung sollten bestehen.

(4) Für Fahrten mit einem privateigenen Kraftfahrzeug erhält der Dienstreisende als Auslagenersatz die jeweils nach § 6 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes zu zahlende Wegstreckenentschädigung.

Die in der Verordnung des BMI vom 22. Oktober 1965 in der jeweils geltenden Fassung zu § 6 Abs. 2 BRKG in § 1 Abs. 1 Nr. 3 aufgeführte Jahresfahrleistungsgrenze von 10.000 km findet keine Anwendung.

(5) Die Wegstreckenentschädigung darf nur für Fahrten im zugelassenen räumlichen Einsatzbereich des Kraftfahrzeugs gezahlt werden. Unbeschadet der Bestimmungen in § 6 gilt sie sämtliche Kosten ab, die durch Kauf, Haltung und Betrieb des Kraftfahrzeugs entstehen.

(6) Die Wegstreckenentschädigung kann auch bei der Erstattung der entstandenen notwendigen Fahrtkosten nach § 23 Abs. 3 Bundesreisekostengesetz gewährt werden, sofern ein triftiger Grund für die Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges gegeben sein sollte. Die Entscheidung hierüber liegt jeweils in pflichtgemäßem Ermessen der nach Absatz 1 zuständigen Stelle.

§ 4 a

Benutzung von Fahrrädern

Für die aus dienstlichen Gründen erforderliche Benutzung eines privateigenen Fahrrades wird eine Entschädigung nach § 6 Abs. 5 Bundesreisekostengesetz gewährt. Der Betrag kann pauschaliert werden. Für die aus dienstlichen Gründen erforderliche dauernde Haltung eines privateigenen Fahrrades kann je Rechnungsjahr ein Pauschalsatz von 72,- DM gewährt werden.

§ 5

Sachschäden an privaten Kraftfahrzeugen

(1) Der Ersatz von Sachschäden an privateigenen Kraftfahrzeugen kann geleistet werden, wenn der Dienstreisende vor Antritt der Dienstreise entweder im Einzelfall oder allgemein zur Benutzung eines Kraftfahrzeugs ermächtigt worden ist. Bei der Ermächtigung, die zugleich mit der Genehmigung der Dienstreise zu erteilen ist, ist ein strenger Maßstab anzulegen.

(2) Bei nachträglicher Ermächtigung zur Benutzung des Kraftfahrzeugs ist ein Ersatz des Schadens grundsätzlich ausgeschlossen. Ausnahmen kommen nur in Betracht, wenn der Fahrzeughalter das Fehlen der rechtzeitigen Ermächtigung nicht selbst zu vertreten hat.

(3) Hat der Halter eines privateigenen Kraftfahrzeugs den Unfallschaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt, entfällt jede Ersatzleistung.

(4) Dem Mitarbeiter, der an seinem privateigenen Kraftfahrzeug während einer genehmigten Dienstfahrt einen Schaden erleidet, wird Schadenersatz nach dem für die Nordelbische Kirche jeweils geltenden Kasko-Sammelvertrag geleistet. Darüber hinausgehende finanzielle Belastungen (insbesondere Abschleppkosten und Selbstbeteiligung) hat die zuständige Stelle (§ 4 Abs. 2) aus eigenen Mitteln zu erstatten.

(5) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 vor, so ist der Kraftfahrzeugschaden umgehend dem Ecclesia Versicherungsdienst zu melden. Die Schadenanzeige ist auf dem üblichen Formular des Ecclesia Versicherungsdienstes für Haftpflichtschäden zu erstatten, auf dem zu vermerken ist „Kraftfahrzeugschaden anlässlich einer genehmigten Dienstfahrt.“

(6) Bei Vorliegen eines Körperschadens finden die allgemeinen Vorschriften über Dienst- und Arbeitsunfälle Anwendung.

§ 6

Kraftfahrzeugdarlehen

(1) Zur Anschaffung eines privateigenen Kraftfahrzeuges, für das die Zustimmung zum ständigen Einsatz nach § 4 vorliegt und das im Sinne dieser Bestimmung zur Ausübung des Dienstes notwendig ist, kann auf Antrag hauptamtlichen Mitarbeitern durch die Evangelische Darlehns-genossenschaft in Kiel ein zinsverbilligtes Darlehen bis zur Höhe von 2/3 des Kaufpreises, höchstens jedoch 8.000,- DM, gewährt werden.

Die Darlehen müssen vor der Anschaffung des Kraftfahrzeuges bei der Ev. Darlehns-genossenschaft beantragt werden. Tilgungsreste aus einem vorhergegangenen Kraftfahrzeugdarlehen dürfen nicht bestehen. Im einzelnen gelten folgende Regelungen:

- a) Pastoren z.A., die in ihrer Besoldung abgesenkt sind, erhalten bis zu 5.000,- DM zinsfrei bei einer Laufzeit von 5 Jahren. Die Zinsfreiheit endet mit dem Ende der Absenkung. Das Restdarlehen ist danach mit 5,5 v.H. zu verzinsen.
- b) Alle sonstigen Mitarbeiter erhalten bis zu 8.000,- DM, die mit 5,5 v.H. der jeweiligen Darlehns-summe vom Darlehns-nehmer bei einer Laufzeit von 5 Jahren zu verzinsen sind.
- c) Für alle Darlehnsnehmer, die bis zum 31.12.1989 ein mit 4 v.H. verzinsliches Darlehen erhalten haben, entsteht ab 1.1.1990 ein steuerpflichtiger Zinsvorteil, sofern der jeweilige Rest der Darlehns-summe 5.000,- DM über- und der Zinssatz hierfür 5,5 v.H. unterschreitet. Der sich hieraus ergebende Sachbezug wird für den Darlehnsnehmer zur Versteuerung aufgegeben.

(2) Das Darlehen ist innerhalb der Laufzeit in gleichmäßigen, monatlich fälligen Raten, beginnend mit dem auf die Auszahlung folgenden Monatsersten, zu tilgen. Entfallen die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2 oder verändert sich das Dienstverhältnis durch Ausscheiden des Mitarbeiters aus dem Dienst bzw. seine Beurlaubung ohne Dienstbezüge, so hat der Darlehnsnehmer für das Darlehen mit dem 1. des auf den Fortfall der Voraussetzungen folgenden Monats die bankübli-

chen Zinsen für das Restdarlehen an die Evangelische Darlehns-genossenschaft zu zahlen.

(3) Die Auszahlung des Darlehns durch die Ev. Darlehns-genossenschaft erfolgt nach Hergabe eines Schuldscheins, den der Darlehnsnehmer und sein Ehegatte gemeinsam unterzeichnet haben.

(4) Für die Zeit der Tilgung des Darlehns wird der Abschluß einer Kaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung bis zur Höhe von 300,- DM dringend empfohlen.

(5) Die Zustimmung zum ständigen Einsatz des Kraftfahrzeuges nach § 4 ist von der zuständigen Stelle gegenüber der Evangelischen Darlehns-genossenschaft in dem Kreditantrag der Evangelischen Darlehns-genossenschaft unter Beidrückung des Kirchensiegels zu bestätigen.

(6) Ein Zuschuß zur Beschaffung des Kraftfahrzeuges darf aus kirchlichen Mitteln nicht gegeben werden. Für Reparaturzwecke sind Zuschüsse oder Darlehen gleichfalls unzulässig.

§ 7

Verkauf kircheneigener Fahrzeuge

Kircheneigene Kraftfahrzeuge dürfen nur zum amtlichen Schätzpreis verkauft werden. Voraussetzung ist, daß das Kraftfahrzeug mindestens 60.000 km im Dienst zurückgelegt hat oder ein wirtschaftlicher Einsatz nicht mehr gewährleistet ist.

§ 8

Mitnahmeentschädigung

(1) Ein Dienstreisender, der in seinem privateigenen Kraftfahrzeug Personen mitnimmt, die nach dem Bundesreisekostengesetz Anspruch auf Fahrtkostenerstattung gegen eine kirchliche Körperschaft haben, erhält eine Mitnahmeentschädigung nach § 6 Abs. 3 des Bundesreisekostengesetzes.

(2) Die Mitnahme von Personen geschieht in freier Entschließung der Dienstreisenden, Haftungsansprüche, ausgenommen die Personenschäden bei Dienstunfällen, können gegen die kirchliche Dienststelle nicht hergeleitet werden.

§ 9

Fahrtenbuch

Für Dienstkraftfahrzeuge ist ein Fahrtenbuch zu führen, in welches das jeweilige Reiseziel, der Zweck der Dienstfahrt sowie die zurückgelegten Dienstkilometer einzutragen sind. Satz 1 gilt entsprechend für privateigene Kraftfahrzeuge, die zum ständigen dienstlichen Einsatz nach § 4 anerkannt sind. Die zuständige Stelle kann ausnahmsweise auf die Führung eines Fahrtenbuches verzichten, wenn die Abrechnung der Dienstfahrten überwiegend in Form einer Einzelreisekostenabrechnung erfolgt.

§ 10

Geltungsbereich

Diese Rechtsverordnung gilt für alle haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter der kirchlichen Körperschaften sowie der Dienste, Werke und Einrichtungen.

Bekanntmachungen

Kirchenkreis Plön: Rentamtssatzung

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Plön hat am 14. November 1991 eine neue Rentamtssatzung beschlossen. Das Nordelbische Kirchenamt hat die nach Artikel 38 Buchstabe p Verfassung erforderliche Genehmigung erteilt. Die Satzung wird nachstehend bekanntgegeben.

Kiel, den 17. Januar 1991
Nordelbisches Kirchenamt
Görlitz

Az.: 10 KK Plön – R II / R 1

*

Satzung für das Rentamt im Kirchenkreis Plön

Die Synode des Kirchenkreises Plön hat am 14. November 1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz des Rentamtes

Im Kirchenkreis Plön ist das Rentamt eine Einrichtung des Kirchenkreises. Das Rentamt hat seinen Sitz in Preetz und führt die Bezeichnung „Rentamt im Kirchenkreis Plön“.

§ 2

Aufgaben des Rentamtes

(1) Das Rentamt nimmt für die ihm angeschlossenen Kirchengemeinden und den Kirchenkreis (angeschlossene Körperschaften) insbesondere folgende Verwaltungsaufgaben wahr:

- a) Vorbereitung der Haushaltspläne einschließlich der Anlagen,
- b) Aufstellung der Jahresrechnungen,
- c) Kassen- und Rechnungsführung,
- d) Bewirtschaftung des Kapitalvermögens sowie der Schulden,
- e) Bearbeitung der Personalangelegenheiten einschließlich der Führung der Personalakten,
- f) Verwaltung des kirchlichen Grundbesitzes,
- g) Bearbeitung der Dienst- und Mietwohnungsverhältnisse,
- h) Bearbeitung von Versicherungsangelegenheiten,
- i) verwaltungstechnische Bearbeitung von Bauangelegenheiten,
- j) Bearbeitung des kirchlichen Meldewesens,
- k) Bearbeitung und Erhebung von örtlichen Kirchensteuern,
- l) Bearbeitung von Angelegenheiten, die sich aus der Finanzsatzung des Kirchenkreises ergeben,
- m) Bearbeitung von Angelegenheiten kirchlicher Einrichtungen wie z.B. Kindergärten, Diakoniestationen, Friedhöfe usw.

(2) Die angeschlossenen Körperschaften können dem Rentamt weitere Verwaltungsaufgaben übertragen. Dieses bedarf der Zustimmung durch den Rentamtsausschuß und den Kirchenkreisvorstand.

§ 3

Weisungsbefugnis

(1) Die in § 2 genannten Aufgaben werden vom Rentamt im Auftrage der angeschlossenen Körperschaften unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihrer verfassungsmäßigen Rechte durchgeführt.

(2) Das Rentamt ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben an die Weisungen der angeschlossenen Körperschaften gebunden. Bei Weisungen, die geltendem Recht widersprechen, hat das Rentamt schriftlich darauf hinzuweisen.

(3) Kommt eine übereinstimmende Rechtsauffassung nicht zustande, ist die Angelegenheit dem Kirchenkreisvorstand bzw. dem Nordelbischen Kirchenamt vorzulegen.

§ 4

Beratungsfunktion des Rentamtes

(1) Das Rentamt hat die angeschlossenen Körperschaften in allen ihm übertragenen Aufgaben sachkundig zu beraten.

(2) Die angeschlossenen Körperschaften sind berechtigt, vom Rentamt in ihren Angelegenheiten jederzeit Auskunft zu verlangen und Einblick in ihre Unterlagen zu nehmen.

(3) Die angeschlossenen Körperschaften sind verpflichtet, dem Rentamt die für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Informationen rechtzeitig und vollständig zu geben.

§ 5

Anschluß an das Rentamt

(1) Der Anschluß an das Rentamt erfolgt aufgrund eines Beschlusses der zuständigen kirchlichen Körperschaft.

(2) Der Zeitpunkt des Anschlusses ist schriftlich festzulegen. Bei der Übergabe der Geschäfte ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der alle übergebenen Unterlagen aufzuführen sind und der Stand der Kassen- und Rechnungsführung festgestellt wird.

(3) Die kirchlichen Körperschaften können durch Beschluß zum Ende eines Haushaltsjahres aus dem Rentamt ausscheiden.

(4) Die Austrittserklärung muß dem Rentamtsausschuß spätestens zwölf Monate vor dem Austritt vorliegen. Die Übergabe der Geschäfte ist in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 6

Wahl des Rentamtsausschusses

(1) Der Rentamtsausschuß besteht aus sieben Mitglieder, darunter einem aus der Mitte des Kirchenkreisvorstandes entsandten Mitglied und sechs weiteren Mitgliedern, von denen mindestens vier Nichttheologen sein müssen.

(2) Für die Wahl des Rentamtsausschusses wird ein Wahlkörper gebildet. Die Vorstände der angeschlossenen Kirchengemeinden wählen je zwei ihrer Mitglieder in diesen Wahlkörper. Von diesen Mitgliedern muß mindestens einer Nichttheologe sein. Mitarbeiter der angeschlossenen Körperschaften sind nicht in den Wahlkörper wählbar. Vor der Sitzung des Wahlkörpers nominiert der Kirchenkreisvorstand sein Mitglied für den Rentamtsausschuß.

(3) Der Wahlkörper wird vom Vorsitzenden des amtierenden Rentamtsausschusses einberufen. Der Wahlkörper wählt

aus seiner Mitte die Mitglieder des Rentamtsausschusses. Die Sitzung wird vom Propst geleitet.

(4) Der Wahlkörper ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Gewählt wird mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Rentamtsausschusses endet mit Ablauf der Amtszeit der Mitglieder der angeschlossenen Körperschaft, von der sie in den Wahlkörper gewählt wurden. Die gewählten Mitglieder bleiben bis zur Neubildung des Rentamtsausschusses im Amt.

(6) Scheidet ein Mitglied des Rentamtsausschusses vor Ablauf der Amtszeit aus, so rückt das vom Wahlkörper mit der nächstniedrigeren Stimmenzahl gewählte Mitglied in den Rentamtsausschuß nach. Dabei ist Abs. 1 zu beachten. Steht ein Ersatzmitglied nicht zur Verfügung, beruft der Rentamtsausschuß unter Berücksichtigung von Abs. 1 ein Mitglied aus dem Kreis der Kirchenvorstände.

§ 7

Wahl des Vorsitzenden

(1) Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt unter der Leitung des Mitgliedes des Kirchenkreisvorstandes. Sie erfolgt geheim. Die Wahl des Stellvertreters wird vom Vorsitzenden geleitet.

(2) Das Mitglied des Kirchenkreisvorstandes kann nicht Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender sein.

§ 8

Aufgaben des Rentamtsausschusses

Der Rentamtsausschuß hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Er berät den vom Rentmeister aufgestellten Haushaltsentwurf einschließlich Stellenplan für die im Kirchenkreishaushalt ausgewiesene Funktion „Rentamt“.
- b) Er regelt den Geschäftsbetrieb des Rentamtes durch den Erlass einer Geschäftsordnung sowie von Dienstanweisungen.
- c) Er berät über Beschwerden und Anregungen, die sich auf die Arbeit des Rentamtes beziehen und vermittelt, wenn Meinungsverschiedenheiten mit den Auftraggebern auftreten.
- d) Die Einstellung des Rentmeisters muß im Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand erfolgen. Die Wahl erfolgt mit Dreiviertelmehrheit der Rentamtsausschußmitglieder. Die Stelle des Rentmeisters wird ausgeschrieben, wenn nicht mit Dreiviertelmehrheit des Rentamtsausschusses auf die Ausschreibung verzichtet wird.
- e) Er stellt die übrigen Mitarbeiter im Rahmen des Stellenplanes ein. Anstellungskörperschaft ist der Kirchenkreis.

§ 9

Rentmeister

(1) Das Rentamt wird von dem Rentmeister geleitet. Er muß die Prüfung für den gehobenen Verwaltungsdienst abgelegt haben und sollte über mehrjährige Berufserfahrung verfügen. Er soll an den Sitzungen des Rentamtsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Die Fachaufsicht in Angelegenheiten der Kirchengemeinden führt der Vorsitzende des Rentamtsausschusses. Die Dienstaufsicht kann vom Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes auf den Vorsitzenden des Rentamtsausschusses delegiert werden.

§ 10

Sitzungen des Rentamtsausschusses

(1) Die Sitzungen des Rentamtsausschusses sollen mindestens halbjährlich stattfinden. Daneben sind Sitzungen anzuberaumen, wenn der Vorstand einer angeschlossenen Körperschaft, die Hälfte der Mitglieder des Rentamtsausschusses, der Kirchenkreisvorstand oder das Nordelbische Kirchenamt diese verlangen. Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und allen Mitgliedern zuzusenden.

(2) Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Auf diese Frist kann verzichtet werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Der Rentamtsausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 11

Finanzierung des Rentamtes

Die für das Rentamt erforderlichen Haushaltsmittel werden vom Kirchenkreis in einer gesonderten Haushaltsfunktion im Haushaltsjahr des Kirchenkreises bereitgestellt.

§ 12

Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt am 1.12.1990 in Kraft. Die am 1.3.1972 beschlossene Satzung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Preetz, den 14.11.1990
Der Vorsitzende
der Kirchenkreissynode
Dr. J. Faehling

Berichtigung: Pröpste- und Pröpstinnengesetz

Das Pröpstegegesetz vom 23. Juli 1977 ist als **Pröpste- und Pröpstinnengesetz** neu gefaßt und mit nunmehr geltendem Wortlaut im **Gesetz- und Verordnungsblatt 1991 S. 1 ff.** bekanntgemacht worden. Bei den §§ 2, 7 und 11 ist es bedauerlicherweise zu Druckfehlern gekommen. Die entsprechenden Textstellen müssen richtig (Fettdruck) wie folgt heißen:

1. § 2 Abs. 2 Satz 1:

„Die in Absatz 1 Buchstabe a) genannten Mitglieder werden innerhalb von zehn Monaten nach dem ersten Zusammentreten der Kirchenkreissynode für die Dauer der Amtszeit der Kirchenkreissynode gewählt und bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger und Nachfolgerinnen im Amt.“

2. § 7 Abs. 1 Satz 2:

„Kommt die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so findet ein zweiter und erforderlichenfalls ein dritter Wahlgang statt; § 6 Abs. 2 und 4 sind anzuwenden.“

3. § 11 Abs. 1 Satz 1:

„Scheidet ein Propst oder eine Pröpstin nach § 10 Buch-

staben a) und b) aus dem Amt und der mit dem Amt verbundenen Pfarrstelle aus,

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Platzeck

Az.: 2401 – R IV

Pfarrstellenerrichtung:

6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kaltenkirchen, Kirchenkreis Neumünster (mit Wirkung vom 1. Januar 1991).

Az.: 20 Kaltenkirchen (6) – P II / P 1

Bekanntgabe neuer Kirchensiegel

Kiel, den 10. Januar 1991

Kirchengemeindeverband: Eckernförde – Friedhofswesen
Kirchenkreis: Eckernförde

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Eckernförde – Friedhofswesen.



Nordelbisches Kirchenamt
Kramer

Az.: 9153 KGV ECK-Friedhofswesen – R I / R 3

*

Kiel, den 10. Januar 1991

Kirchengemeinde: Kirchnüchel

Kirchenkreis: Plön

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchnüchel.



Nordelbisches Kirchenamt
Kramer

Az.: 9153 Kirchnüchel – R I / R 3

*

Kiel, den 10. Januar 1991

Kirchengemeinde: Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk

Kirchenkreis: Rendsburg

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk.



Nordelbisches Kirchenamt
Kramer

Az.: 9153 Christkgde. Rendsburg-Neuwerk – R I / R 3

—

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Luther-Kirchengemeinde Hamburg-Bahnenfeld im Kirchenkreis Altona ist die 1. Pfarrstelle vakant und mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

In unserer Gemeinde mit knapp 5000 Gemeindegliedern arbeiten z.Z. 1 Pastor, 1 Diakonin, 1 Sozialarbeiter, 1 Kirchenmusikerin, 2 Bürodamen als Teilzeitkräfte, mehrere Erzieherinnen in einem Kindertagesheim mit 80 Plätzen.

Die 1. Pfarrstelle hat ihren Sitz im modernen Gemeindezentrum Luther King, mitten in einem Neubauviertel mit sozialen Problemen.

Die Gemeinde wünscht sich eine Pastorin oder einen Pastor, die/der

- Kraft und Energie mitbringt, die sozialen Probleme zu sehen, auszuhalten und bei Lösungen behilflich zu sein,
- sich im Jugendarbeits-Team für offene Jugendarbeit mit der Diakonin und dem Sozialarbeiter einzubringen bereit ist,

– mit Phantasie und Ideen das gottesdienstliche Leben der Lutherkirche (1910) mitgestalten hilft.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Altona, Schmarjestr. 28, 2000 Hamburg 50. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Brix, Lutherhöhe 24, 2000 Hamburg 50, Tel. 040/89 26 82, im Gemeindezentrum Luther King, Lyserstr. 25, 2000 Hamburg 50, Diakonin Meike Schröder und Sozialarbeiter Klaus Konietzko, Tel. 040/89 55 86.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Luther-Kirchengemeinde Hamburg-Bahrenfeld (1) – P I / P 2

*

In der Kirchengemeinde Leck im Kirchenkreis Sütdondern ist die 2. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Erwartet werden Sie von insgesamt ca. 7.500 Gemeindegliedern, von rund 30 hauptamtlichen Mitarbeitern, von drei Kollegen – einer davon ist der Propst –, von einer Kirchengemeinde mit drei Kirchen und einem Gemeindehaus, von Leck als Zentrum mit vier Umdörfern, von Menschen im Grenzland, von einer Landschaft dicht am Meer und unter dem Noldehimmel, von lebendigen bestehenden Gemeindekreisen und Gruppen, von vielen Problemen wie anderswo auch, von Hoffnungen und Erwartungen auf Verkündigung, Seelsorge, Geschwisterlichkeit und Humor, von einem großen und engagierten Kirchenvorstand. Geräumiges, modernes Pastorat mit großem Gartengelände steht zur Verfügung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Sütdondern, Osterstraße 17, 2262 Leck.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Spangenberg, Süderstraße 6, 2262 Leck, Tel. 04662/42 96 oder 57 62, und Propst Henrich, Osterstraße 17, 2262 Leck. Rel. 04662/23 97 und 995.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Leck (2) – P III / P 1

*

In der Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Neumünster im Kirchenkreis Neumünster ist die Pfarrstelle vakant und umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastoren-Ehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Der bisherige Pfarrstelleninhaber übernimmt nach sechsundzwanzigjähriger Tätigkeit in dieser Gemeinde eine Referentenstelle im Nordelbischen Kirchenamt. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde hat ca. 4.000 Gemeindeglieder im östlichen Teil der Stadt Neumünster. Das 1974 erbaute Gemeindezentrum mit integriertem Kirchenraum und vielen anderen Räumen ermöglicht eine breite Gemeindearbeit und ist Treffpunkt vieler verschiedener Gruppen. Ein großzügiges Pastorat mit danebenliegendem Konfirmandenunterrichtsraum steht zur Verfügung. Neben der Diakonin, dem Küster, einer nebenberuflichen C-Organistin

und einer Sekretärin (12 Stunden) arbeiten viele Gemeindeglieder ehrenamtlich in den verschiedenen Arbeitszweigen der Gemeinde. Der lebendige Kirchenvorstand trägt verantwortlich die Gemeindearbeit mit und engagiert sich in vielen Bereichen. Der Gottesdienst steht im Mittelpunkt der Gemeindearbeit. Die Gemeinde ist geprägt durch ökumenische Offenheit, Mitarbeit in Projekten der Weltmission und des kirchlichen Entwicklungsdienstes (Dritte-Welt-Laden) sowie durch die Verbindung zum Nordelbischen Gemeindedienst. Es besteht eine gute Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden im Stadtgebiet.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Neumünster, Am Alten Kirchhof 5, 2350 Neumünster 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Morgenroth, Achtern Knick 35, 2350 Neumünster, Tel. 04321/736 89, und Propst Jürgensen, Am Alten Kirchhof 8, 2350 Neumünster, Tel. 04321/498 33.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde Neumünster – P II / P 1

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Garding – Luftkurort auf der Halbinsel Eiderstedt – will zum 1. November 1991 ihre B-Kirchenmusikerstelle (100 %) neu besetzen, da die jetzige Stelleninhaberin in den Ruhestand tritt.

Wir wünschen uns eine **Kirchenmusikerin** oder einen **Kirchenmusiker**, die oder der Freude an einer qualitätsvollen Ausgestaltung des Gottesdienstes und am gemeindlichen Musizieren hat.

Der Aufgabenbereich umfaßt:

- Orgelspiel bei allen Gottesdiensten und Amtshandlungen
- Leitung bzw. Weiterführung der Kinder- und Erwachsenenchorarbeit und der Instrumentalkreise
- Durchführung und Planung von Sommerkonzerten und Abendmusiken
- Aufbau eines Posaunenchores ist wünschenswert.

Zur Verfügung stehen:

- in der akustisch günstigen, zweischiffigen, gotischen Hallenkirche eine Schuke-Orgel 1974, II, 19 (ältester gotischer Orgelprospekt Norddeutschlands von 1512) und eine Truhenorgel, 1985, Firma Paschen, 5 Register
- im Gemeindehaus für die Probenarbeit ein Klavier (Grotrian-Steinweg), Orffsches Instrumentarium und Blockflöten.

Garding ist Mittelpunkt der Landschaft Eiderstedt und hat in den Sommermonaten einen regen Fremdenverkehr. Die Gemeinde umfaßt ca. 2.400 Gemeindeglieder, hat eine Pfarrstelle und ist gleichzeitig Sitz des Propstes. Grund-, Haupt- und Realschule am Ort, Gymnasium in Bad St. Peter Ording (ca. 13 km).

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestelltentarifvertrag (KAT-NEK). Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf und den üblichen Unterlagen werden erbeten bis zum 31. März 1991 an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Garding, Herrn Propst Wulf.

Auskünfte erteilen: Kantorin E. Timme, Markt 6, 2256 Garding, Tel. 04862/87 38 und Propst Wulf, Markt 4, 2256 Garding, Tel. 04862/172 67.

Az.: 30 – Garding – T III

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Niendorf ist zum 1. April 1991 die neu geschaffene, auf 2 Jahre befristete Stelle eines/r

Umweltbeauftragten und Bautechnikers/-technikerin

zu besetzen. Die Vergütung erfolgt nach den Bestimmungen des Kirchlichen Angestellten-Tarifvertages (KAT) IV a (entspr. BAT).

Die beiden zusammengehörenden Aufgabengebiete beinhalten im wesentlichen folgende Schwerpunkte:

- Aufnahme des Bauzustandes der Gebäude unserer 26 Kirchengemeinden und Erstellung von Prioritätenlisten für die Instandhaltung
- Beratung der Gemeinden bei baulichen Veränderungen unter ökologischen Gesichtspunkten

- Verwaltung von Finanzmitteln zur Förderung von Umweltmaßnahmen
- Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter/-innen und Gemeindegruppen zur Berücksichtigung des Gedankens von der Bewahrung der Schöpfung
- Koordination von Umweltangelegenheiten bei der Zusammenarbeit mit anderen kirchlichen und öffentlichen Umweltinitiativen und Einrichtungen.

Neben der Fähigkeit zur Organisation, Koordination und Motivation erwarten wir ein praxisorientiertes Handeln.

Die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche wird vorausgesetzt. Die Bewerber/innen sollten den Hintergrund der kirchlichen Arbeit ernst nehmen. Die Verlängerung dieser Stelle über die Befristung hinaus wird auch vom Gelingen der Arbeit während der zwei Jahre abhängen.

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen schicken Sie bitte bis zum 1. März 1991 an den Kirchenkreisvorstand des Ev.-Luth. Kirchenkreises Niendorf, Kollaustraße 239, 2000 Hamburg 61.

Az.: 30 – Kirchenkreis Niendorf – T II

Personalnachrichten

Ordiniert:

- Am 9. Dezember 1990 die Theologin Reinhild Koring-Drews, geb. Koring;
am 9. Dezember 1990 der Vikar Christof Lange;
am 9. Dezember 1990 die Vikarin Ulrike Murmann-Knuth, geb. Murmann.

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1991 der bisherige Pastor Bernd Gillert unter Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Oberkirchenrat beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel.

Bestätigt:

- Mit Wirkung vom 16. Januar 1991 die Wahl des Pastors z.A. Jens Cahnbley, z.Z. in Boren, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Boren, Kirchenkreis Angeln;
- mit Wirkung vom 1. Februar 1991 die Berufung des Pastors z.A. Tom Pralow, geb. Beese, z.Z. in Tingleff/Dänemark, auf die Pfarrstelle Tingleff bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und Beurlaubung für den Dienst in der Nordschleswigschen Gemeinde;
- mit Wirkung vom 1. Februar 1991 die Wahl der Pastorin Ingrid Schumacher, geb. Krech, z.Z. beurlaubt, in einem eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zur Pastorin der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Gertrud in Lübeck, Kirchenkreis Lübeck.

Berufen:

- Mit Wirkung vom 1. April 1991 auf die Dauer von 10 Jahren der Pastor Volker Bagdahn, bisher in Gnissau, zum Pastor der 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Eutin für Krankenhauseelsorge;
- mit Wirkung vom 1. Februar 1991 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor z.A. Thomas Heik, z.Z. in Rendsburg, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in das Amt eines theologischen Referenten im Institut für berufliche Fort- und Ausbildung beim Nordelbischen Diakonischen Werk e.V. – Geschäftsstelle Schleswig-Holstein – mit dem Dienstsitz in Rendsburg;
- mit Wirkung vom 1. Februar 1991 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Wolfgang Reinke, bisher in Delve, zum Pastor der Pfarrstelle der NEK für Krankenhauseelsorge im Landeskrankenhaus Neustadt/H. mit dem Dienst- und Wohnsitz in Neustadt/H.

Eingeführt:

- Am 13. Januar 1991 die Pastorin Margarete Agahd-Bubmann, geb. Agahd, als Pastorin in die 3. Pfarrstelle des Kirchenkreises Flensburg für Religionsunterricht in Höheren Schulen;
- am 6. Januar 1991 der Pastor Ulrich Both als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kaltenkirchen, Kirchenkreis Neumünster;
- am 30. Dezember 1990 der Pastor Axel Braun als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Oster-Kirchengemeinde Altona, Kirchenkreis Altona;

- am 23. Dezember 1990 der Pastor Claus-Walter Christen als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Andreas in Lübeck-Schlutup, Kirchenkreis Lübeck;
- am 13. Januar 1991 der Pastor Christian Dahl, als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Einfeld, Kirchenkreis Neumünster;
- am 16. Dezember 1990 der Pastor Johan-Peter Kempermann als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nikolai - Kirchengemeinde Hohenfelde, Kirchenkreis Rantzeu;
- am 6. Januar 1991 der Pastor Reimer Kolbe als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bad Schwartau, Kirchenkreis Eutin;
- am 15. Dezember 1990 der Pastor Wolfgang Trippner als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Altona für die Dienstleistung mit besonderem Auftrag - Seelsorge im Alten- und Pflegeheim Bahrenfeld -.

Verlängert:

- Die Amtszeit des Pastors Eitel Friedrich Dreßler als Inhaber der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt Suhrenkamp mit Aufnahmeanstalt um 5 Jahre über den 31. Juli 1991 hinaus;
- die Amtszeit des Pastors Peter Fenten als Inhaber der 1. Pfarrstelle des Studentenpfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Kiel um 5 Jahre über den 15. April 1991 hinaus.

Übertragen:

- Mit Wirkung vom 1. Januar 1991 dem Militärpfarrer Hans-Joachim Ramm, Evangelischer Standortpfarrer Boostedt, die 2. Pfarrstelle (personaler Seelsorgebereich) der Bartholomäus-Kirchengemeinde Boostedt, Kirchenkreis Neumünster.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt